



1974

Berlin, den 17. Mai 1974^{3 ^}

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 74	Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —	201
4. 4. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung	215
4. 4. 74	Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung —	224
4. 4. 74	Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	231
4. 4. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	232

Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —

vom 4. April 1974

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blinden- und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.

(2) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden Renten und Pflegegelder sowie Blinden- und Sonderpflegegelder der Sozialversicherung gewährt und berechnet.

II.

Rentenleistungen

§ 2

Versicherungspflichtige Tätigkeit

(1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten

- alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,
- Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,
- Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,
- Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
- Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,
- Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,